

**GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG****Eilfix® Silbertauchbad**

Thioharnstoff (vgl. Thiocarbamid)  
Alkohole, C12-14, ethoxyliert (>5 - <15 EO)

**GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT****Gefahr**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.



Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.  
Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

Wassergefährdungsklasse: stark wassergefährdend

Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Beim Verdampfen entstehen folgende Zersetzungsprodukte: Schwefeloxide. Stickoxide (NOx).

**SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN**

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Unter Verschluss aufbewahren.

Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung.

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

Körperschutz: Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten (§§ 4 und 5 MuSchRiV).

**VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

**Feuerwehr:** Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl oder Pulverlöscher.

112 Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich

Wassersprühstrahl einsetzen.

Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Schutzausrüstung anlegen und ungeschützte Personen fernhalten.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.  
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder)  
aufnehmen.  
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

## ERSTE HILFE



**Arzt:**  
112

Allgemeine Hinweise: Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.  
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Nichts zu essen oder zu trinken geben.  
Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.  
Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben.  
Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.  
Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.  
Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.  
Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.  
Nichts zu essen oder zu trinken geben. Sofort ärztlichen Rat einholen.

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV  
branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.  
Verunreinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung  
zugeführt werden.